

Satzung der Stadt Braunlage über die Betreuung der Grundschulkinder in den Ferien (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL Nr. 31/2010, S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 28. April 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunlage bietet in den Schulferien als eine freiwillige Leistung eine kostenpflichtige Ferienbetreuung an.
- (2) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Grundschulern der Grundschulen in Braunlage, Hohegeiß und St. Andreasberg zur Verfügung. Das Angebot ist auf maximal 20 Plätze begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nicht.
- (3) Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle und spannende Freizeitaktivitäten angeboten.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird in den Sommerferien, Herbstferien und Osterferien angeboten. Die konkreten Zeiten werden jeweils zum 30.11. des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) Die Betreuung wird von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr in der Grundschule Braunlage angeboten.
- (3) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden.

§ 3 Aufnahme / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich mindestens 8 Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraumes bei der Stadt Braunlage.
- (2) Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und die darin festgelegten Entgelte an.
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraumes möglich.

§ 4 Betrieb

- (1) Der Zeitpunkt zu dem die Kinder spätestens anwesend sein müssen, richtet sich nach den angebotenen Aktivitäten und wird von den Betreuungskräften festgelegt.
- (2) Von der Betreuung in der Tageseinrichtung können jederzeit Kinder ausgeschlossen werden, die die Betreuungsarbeit wesentlich beeinträchtigen oder gefährden.
- (3) Die Kinder erhalten im Rahmen der Ferienbetreuung täglich ein kostenpflichtiges Mittagessen.

§ 5 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe. Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Sorgeberechtigten für das Kind verantwortlich.

§ 6 Betreuungsgebühren

- (1) Die Stadt Braunlage erhebt für die Ferienbetreuung eine Benutzungsgebühr. Diese orientiert sich an § 1 Absätze 1 und 2 des Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 13. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und beträgt je Kind und Woche

Tarifklasse I 115,00 €

Tarifklasse II 145,00 €.

- (2) Die Zahlung der Gebühr ist im Voraus, spätestens 14 Tage vor Beginn des Betreuungszeitraumes, an die Stadtkasse Braunlage zu entrichten.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen richten sich nach § 2 Absatz 1 der Kindertagesstättengebührensatzung für die Grundschul- und Hortkinder. Sie sind nicht in der Benutzungsgebühr enthalten und mit der Zahlung der Benutzungsgebühr im Voraus für den gesamten Betreuungszeitraum fällig.
- (4) Kosten für Ausflüge und besondere Aktivitäten sind nicht in der Gebühr enthalten und werden vor der Veranstaltung von den Betreuungskräften eingenommen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Braunlage, den 29. April 2016

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister



(Grote)

